

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 .....	1
§ 2 .....	1
§ 3 .....	2
§ 4 .....	2
§ 6 - Begriff des Grundstücks .....	2
§ 7 .....	3
§ 8 - Inkrafttreten .....	3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 594/SGV. NRW. 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. NRW. S. 914) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NRW. S. 268/ SGV. NRW. 610) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stadt erhebt von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### § 2

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (§ 3 Abs. 1) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verläuft.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 6 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### § 3

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
  - a) dem Anliegerverkehr dient 0,75 €,
  - b) dem innerörtlichen Verkehr dient 0,75 €,
  - c) dem überörtlichen Verkehr dient 0,75 €.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 0,50 Euro.
- (3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

### § 4

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der der Rechtsänderung folgt.

### § 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### § 6 - Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.



- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gärten, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

### § 7

Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

### **Änderungen durch:**

- Satzung vom 14. 12. 1981 (§ 3)
- 2. Satzung vom 28. 10. 1982 (§ 3)
- 3. Satzung vom 27. 10. 1983 (§ 3)
- 4. Satzung vom 19. 12. 1984 (§ 3)
- 5. Satzung vom 11. 11. 1985 (§ 3)
- 6. Satzung vom 18. 12. 1986 (§§ 3, 7, 8)
- 7. Satzung vom 18. 12. 1987 (§ 3)
- 8. Satzung vom 20. 12. 1988 (§ 3)
- 9. Satzung vom 19. 12. 1989 (§ 3)
- 10. Satzung vom 19. 12. 1991 (§ 3)
- 11. Satzung vom 14. 12. 1993 (§ 3)
- 12. Satzung vom 15. 12. 1994 (§ 3)
- 13. Satzung vom 19. 12. 1995 (§ 3)
- 14. Satzung vom 17. 12. 1996 (§ 3)
- 15. Satzung vom 20. 12. 1999 (§ 3)
- 16. Satzung vom 18. 12. 2000 (§ 3)
- 17. Satzung vom 18. 12. 2001 (§ 3)
- 18. Satzung vom 17. 12. 2002 (§ 3)
- 19. Satzung vom 15. 12. 2003 (§ 3)
- 20. Satzung vom 20. 12. 2004 (§ 3)
- 21. Satzung vom 19. 12. 2005 (§ 3)
- 22. Satzung vom 18. 12. 2006 (§ 3)
- 23. Satzung vom 18. 12. 2007 (§ 3)
- 24. Satzung vom 16. 12. 2008 (§ 3)
- 25. Satzung vom 15. 12. 2009 (§ 3)
- 26. Satzung vom 24. 11. 2010 (§ 3)
- 27. Satzung vom 07. 12. 2011 (§ 3)
- 28. Satzung vom 03. 12. 2012 (§ 3)
- 29. Satzung vom 04. 12. 2013 (§ 3)
- 30. Satzung vom 04. 12. 2014 (§ 3)

- 31. Satzung vom 16.12.2015 (§ 3)
- 32. Satzung vom 21.12.2016 (§ 3)
- 33. Satzung vom 01.12.2017 (§ 3)
- 34. Satzung vom 18.12.2018 (§ 3)

